

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1896

15 (15.8.1896)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

L. Jahrgang.

Karlsruhe

15. August 1896.

Aerztlicher Ausschuss

Sitzung am 25. Juli 1896 in Karlsruhe (Hôtel Germania).

Anwesend die beiden Herren Medicinalreferenten, Geheimerath Dr. Batt-
lehner und Obermedicinalrath Dr. Arnsperger, sowie 6 Mitglieder des Aus-
schusses.

I. Der Obmann begrüsst die Anwesenden, dankt den Herren Medicinal-
referenten für ihre Anwesenheit bei den für die Zukunft unseres Standes so
wichtigen Berathungen und gibt einen kurzen Ueberblick über die Einläufe,
Bonificationen, Rechenschaftsberichte und Dankschreiben Seitens der durch den
letzten Sitzungsbeschluss unterstützten Bedürftigen. Ueber einen noch in Schwebe
befindlichen Disciplinarfall konnte nur vorläufige Mittheilung gemacht werden.

II. Dr. Ritter verliest die Eingabe des Kreisvereins Lörrach-Waldshut
an den Aerztlichen Ausschuss, betreffend die Bestellung von Schweizern als
Kassenärzte bei badischen Orts- und Gemeindekrankenkassen. Es wird be-
schlossen, dem Ersuchen zur Uebermittlung an Grossherzogliche Regierung
Folge zu geben mit dem Antrage an Grossherzogliches Ministerium:

- a. Dasselbe wolle durch die Grossherzoglichen Bezirksämter bei den in
den Grenzbezirken vorhandenen Krankenkassen dahin wirken lassen,
dass die Stelle der Kassenärzte, »wo nur immer thunlich«, nur
an badische Aerzte übertragen werde.
- b. Dass die Schweizer Aerzte, welche in Baden Kassenarztstellen innehaben
oder übernehmen, in Baden auch zur Steuer herangezogen werden, wie
Solches auch von Seiten der Schweiz den badischen Aerzten gegenüber
schon längst Uebung ist.

III. Dr. Eschbacher referirt über den dem Ausschuss zur Aeusserung vor-
gelegten Entwurf betreffend die staatsärztliche Prüfung. Es wird gewünscht,
dass in demselben ausdrücklich enthalten sein möge, »dass die Zulassung
ausserbadischer Aerzte zur staatsärztlichen Prüfung erst erfolgen könne, nach-
dem dieselben 2 Jahre in Baden als Aerzte practicirt haben«.

IV. Dr. Dressler referirt über »die Zusammenstellung der Ergebnisse der
commissarischen Berathungen über die Revision der ärztlichen Prüfungsordnung
für das Deutsche Reich« und spricht dem Grossherzoglichen Ministerium den
geziemenden Dank dafür aus, dass dasselbe die beiden Herren Medicinalreferenten
ermächtigt hat, im Hinblick auf die Tragweite der Verhandlung einer Ein-
ladung Seitens des Ausschusses zur Sitzung Folge zu leisten. Nach einem
allgemeinen Ueberblick über die einzelnen Gesichtspunkte und einer kurzen

Generaldiscussion werden die einzelnen Paragraphen einer eingehenden Berathung und Beschlussfassung unterzogen.

Die letzteren entziehen sich, da Seitens des Grossherzoglichen Ministeriums beabsichtigt ist, noch weitere massgebende Kreise über denselben Gegenstand zu hören, der sofortigen Veröffentlichung. Zum Schlusse gelangte eine von Herrn Geheimerath Kussmaul eingelaufene Arbeit über die künftige Gestaltung des medicinischen Studiums und der darauf folgenden Prüfung zur Verlesung.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Bestimmungen

über die Aufnahme von Studirenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.

(Schluss.)

§ 3.

Die im § 2 unter a und b bezeichneten Gelder sind für die Studirenden vierteljährlich im Voraus an die Kasse der Kaiser Wilhelms-Akademie einzuzahlen. Die Adresse lautet: An die Kassen-Commission der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Berlin NW., Friedrichstrasse 140. Die unter a) angeführten werden ihnen durch den Rendanten der Kasse am 1. jeden Monats in gleichen Beträgen ausgezahlt, wogegen die unter b) genannten nur nach Bedarf unter Zustimmung der Direction verabfolgt werden.

Das unter c) aufgeführte Ausrüstungsgeld von 100 Mark ist sofort beim Eintritt in die Anstalt an die vorerwähnte Kasse zu entrichten.

Nichterfüllung der Verpflichtungen hat die Entlassung des Studirenden zur Folge.

Staatliche Fürsorge.

§ 4.

Der Staat sorgt für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden in der umfassendsten, unten näher angegebenen Ausdehnung.

Er trägt die Kosten sämmtlicher von den Studirenden an der Universität zu besuchenden Vorlesungen, des klinischen Unterrichts u. s. w. und gewährt eine Beihülfe zum Ankauf der nothwendigen, auf den Rath der Direction zu beschaffenden Bücher, ärztlichen Geräthe (Instrumente) und sonstigen Studien-Hilfsmittel.

Die Studirenden nehmen Theil an der Benutzung aller im Besitze der Akademie befindlichen, den Anschauungsunterricht wesentlich unterstützenden Bildungsmittel, wie der wissenschaftlichen Sammlungen, der vorzüglichen medicinischen Bibliothek u. s. w.

§ 5.

Die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie erhalten vom Staate als Beihülfe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eine monatliche Zulage von 30 Mark und freie Wohnung in dem Anstaltsgebäude nebst Zubehör, Heizung und Beleuchtung bezw. an Stelle der freien Wohnung u. s. w. noch eine Wohnungsgeldentschädigung von durchschnittlich 25 Mark für den Monat (im Sommer 20, im Winter 30 Mark).

Etwaige Wünsche des Vaters oder Vormundes bezüglich des Wohnens in- oder ausserhalb der Anstalt (der freien Wohnung oder Wohnungsgeldentschädigung) können bei der Bewerbung um die Aufnahme ausgesprochen werden, doch steht die Entscheidung darüber lediglich der Direction der Kaiser Wilhelms-Akademie zu, welche auch im Laufe der Studienzeit erforderlichenfalls nach ihrem Ermessen Aenderungen vornehmen kann.

Bei Urlaubsreisen stehen den Studirenden die Vergünstigungen nach dem Satze Nr. 1 b. des Militärtarifes der Militär-Eisenbahn-Ordnung vom Jahre 1887 zu.

Sie erhalten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien

Verhältniss der Aufgenommenen.

a. Während der Studienzeit.

§ 6.

Die Studirenden werden bei der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen durch den Decan derselben auf Staatskosten immatriculirt, hören aber an der Universität dieselben Vorlesungen und in demselben Umfange, wie die bei der Universität immatriculirten Studirenden.

Das Studium währt, wie auf der Universität, neun Halbjahre.

Die Anstalt gewährt nach einem bestimmten, unter Mitwirkung der Professoren entworfenen und alljährlich zeitgemäss vervollkommeneten Studienplane den umfassendsten Unterricht in allen Gebieten der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Hilfszweige an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gemeinsam mit den Studirenden der letzteren, ausserdem Wiederholungsunterricht in den wichtigsten Lehrfächern und die für den Heeres-Sanitätsdienst erforderliche besondere Ausbildung.

Neben der wissenschaftlichen, der freien geistigen Entwicklung keine Schranken ziehenden Ausbildung erstrebt die Anstalt auf Grund vorausgegangener guter Erziehung in Familie und Schule die Pflege der für den Militärstand nöthigen Charaktereigenschaften.

Die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicherseits zur Erlangung der Approbation als Arzt vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet. (Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung sowie die ärztliche Vorprüfung. — Centralblatt für das Deutsche Reich, 1883 Nr. 25, S. 191 bis 200.)

Sie sind in Bezug auf Studien, Lehrer, Examinatoren, Berechtigung zur Bewerbung um Stipendien und alle für die ärztlichen Prüfungen und Vorbedingungen geltenden Bestimmungen in nichts von den Studirenden der Universität getrennt oder von denselben unterschieden.

Dass sie nicht bei der Universität immatriculirt werden, beruht in der Gerichtsbarkeit, welche für die in die Anstalt Aufgenommenen der Militärbehörde zusteht, und in der Unabhängigkeit der Leitung und Aufsicht.

Der vorgeschriebene Studiengang, die Beschaffung der geeignetsten Bücher u. s. w., die Sammlungen und der Wiederholungsunterricht erleichtern und sichern die Ausbildung und ermöglichen es dem Einzelnen, sich manchen Fächern noch besonders zu widmen.

Die Hausordnung bringt über die natürliche Rücksichtnahme hinaus keinerlei Zwang mit sich.

§ 7.

Die Studirenden dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums (1. April bis 31. September) sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen

auf ihre nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuleistende einjährig-freiwillige Dienstpflicht angerechnet.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Dienstzeit haben die Studirenden ein von den militärischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, dass sie nach ihrer Führung, Dienstapplication, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualificirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden.

Diejenigen Studirenden, welche dieses Dienstzeugniß nicht erlangen, haben ebenso wie diejenigen, welche den Anforderungen der Anstalt nach anderen Richtungen nicht genügen, die Entlassung zu gewärtigen.

§ 8.

Die Studirenden stehen während der Studienzeit unter der Militär-Gerichtbarkeit, sowie unter der Disciplinar-Strafgewalt des Directors und des Subdirectors der Kaiser Wilhelms-Akademie, sowie nach dem halbjährigen Waffen dienst als Personen des Beurlaubtenstandes in der Kontrolle der Landwehrbehörden.

b. Nach beendigter Studienzeit.

§ 9.

Nach Beendigung der Studien werden die Studirenden im Heere oder in der Marine als Unterärzte mit den für diese ausgeworfenen Gebühren an gestellt.

Ein Theil dieser Unterärzte wird vom Generalstabsarzt der Armee zu bestimmten Zeitpunkten und nach der Zahl der vorhandenen Stellen zum Zweck einer erhöhten Ausbildung im practischen Krankendienste unter Beibehaltung aller Militär-Gebühren in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt.

Zur Ablegung der Prüfung als Arzt (§ 6) wird den Unterärzten im Anschlusse an das beendete Studium Gelegenheit gegeben durch Commandirung zur Kaiser Wilhelms-Akademie oder durch Ueberweisung an solche Standorte, welche Universitätsstädte sind.

§ 10.

Mit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht (siehe § 7). Hieran schliesst sich die für die ge nossene Ausbildung zu übernehmende besondere active Dienstverpflichtung.

Die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie haben nämlich doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, activ zu dienen.

Das als Einjährig-Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus der Akademie wieder aus scheidet, übernimmt keine besondere active Dienstverpflichtung.

Die besondere active Dienstverpflichtung kann nur nach Massgabe des § 13, 5 der Heerordnung bzw. des § 13, 12 der Marineordnung erlassen werden.

§ 11.

Die dienstliche Stellung u. s. w. der Unterärzte und der Sanitätsoffiziere ist durch die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 6. Februar 1873 (Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn) geregelt.

Verfahren bei der Aufnahme.

§ 12.

Die Anmeldung zur Aufnahme muss ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen, und zwar für die Aufnahme zu Ostern spätestens im

Laufe des vorausgehenden Oktobers, für diejenige zu Michaelis spätestens im Laufe des vorausgehenden Aprils.

Nach diesen Zeiten, sowie nach bestandener Reifeprüfung oder nach begunnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmeldungen können nur zur Berücksichtigung kommen, soweit es die Umstände gestatten.

§ 13.

Die Anmeldung ist vom Vater oder Vormund schriftlich an den Generalstabsarzt der Armee als Director der Kaiser Wilhelms-Akademie (Berlin W., Wilhelmstrasse 101) zu richten (vergl. § 5, Abs. 2).

Württembergische Staatsangehörige richten ihre Gesuche an das Königlich Württembergische Kriegsministerium. Beizufügen sind:

- a) Geburtsschein beziehungsweise Taufschein,
- b) das zuletzt erhaltene Klassen-Schulzeugniss,
- c) der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst,
- d) eine Photographie des Bewerbers,
- e) die nach dem Muster — Anlage I — ausgestellte schriftliche Erklärung des Vaters oder Vormundes,
- f) ein von den Herren Gymnasialdirectoren auszustellendes Schulzeugniss, das sich zu äussern hat:
 - über den Grad der Befähigung des Angemeldeten, zumal hinsichtlich des Studiums,

und über seinen Charakter. Da solche jungen Leute bei der Aufnahme bevorzugt werden, welche, mit lebendiger geistiger Frische ausgestattet, Neigung zu eigener Thätigkeit und selbständiger Arbeit besitzen, so ist auch hierüber ein Urtheil bei jedem Angemeldeten erforderlich.

Es empfiehlt sich, dass die Herren Gymnasialdirectoren dies Zeugniss als portopflichtige, nicht freigemachte Dienstsache dem Generalstabsarzt der Armee, Berlin W., Wilhelmstrasse 101, übersenden.

Ferner ist erforderlich:

- g) ein von einem activen Oberstabs- oder Stabsarzte dienstlich auszustellendes Zeugniss, welches sich auf Grund vorausgegangener ärztlicher Untersuchung über die Tauglichkeit des Bewerbers und nach Massgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen zu äussern hat.

Befindet sich an dem Aufenthaltsorte des Bewerbers kein activer Oberstabs- oder Stabsarzt, so kann sich der Vater oder Vormund des Bewerbers schriftlich an den nächsten Corps-Generalarzt wenden; dieser wird ihm Tag und Stunde mittheilen, an welcher ein am Sitze des Generalcommandos befindlicher Sanitätsoffizier den Bewerber untersuchen wird.

Dem betreffenden Sanitätsoffizier ist spätestens am Tage vor der Untersuchung auszuhändigen beziehungsweise zu übersenden:

- h) ein Lebenslauf des Anzumeldenden, welcher über die in Anlage II vorgeschriebenen Punkte Auskunft gibt. Zuverlässige und erschöpfende Angaben in diesem Lebenslaufe werden ganz besonders zur Pflicht gemacht.

Die unter g) und h) aufgeführten Schriftstücke sind von dem Sanitätsoffizier auf dem militärärztlichen Dienstwege an den Generalstabsarzt der Armee und Director der Kaiser Wilhelms-Akademie einzureichen. (§ 64 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen.)

Möglichst bald nach der ärztlichen Untersuchung hat sich jeder Bewerber demjenigen Corps-Generalarzt vorzustellen, durch dessen Vermittelung die unter g) und h) genannten Schriftstücke an den Generalstabsarzt der Armee gelangen. Der die Untersuchung ausführende Sanitätsoffizier wird jedem Be-

werber den Namen und die Wohnung des zuständigen Corps-Generalarztes angeben. Es empfiehlt sich, dass der Vater oder Vormund des Angemeldeten durch vorherigen Schriftwechsel mit dem Corps-Generalarzt die Zeit der Vorstellung bei diesem vereinbart.

Eine Geldvergütung für die hierzu etwa nothwendigen Reisen wird nicht gewährt.

§ 14.

Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Angemeldete zur Bewerbung um Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie zugelassen ist, und im Genehmigungsfalle gleichzeitig die Aufforderung, das erlangte Zeugniß der Reife in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bis zum 20. März beziehungsweise bis Ende September einzusenden oder dessen unmittelbare Einsendung seitens der Herren Gymnasial-Directoren zu erbitten, wozu dieselben durch Erlass Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers vom 18. August 1873 — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1873, Seite 547 — ermächtigt sind.

Nunmehr findet die engere Wahl unter den zum Wettbewerb Zugelassenen statt; dann werden durch Vermittelung des Vaters oder Vormundes die geeignet befundenen Bewerber zu einem bestimmten Tage behufs Prüfung der körperlichen Tauglichkeit durch eine Commission von Oberstabsärzten und behufs endgiltiger Entscheidung über die Aufnahme zur Gestellung in der Kaiser Wilhelms-Akademie zu Berlin NW., Friedrichstrasse 140, aufgefordert. Eine Mittheilung über die Gründe einer Ablehnung bei der Anmeldung oder bei der engeren Wahl an die Eltern etc. oder die Bewerber findet nicht statt.

Hier erhalten die zur engeren Wahl Einberufenen bis zu drei Tagen freie Wohnung im Anstaltsgebäude. Die nicht Aufgenommenen haben auf freie Rückreise oder auf eine Beihilfe zur Bestreitung derselben keinen Anspruch.

§ 15.

Wird das Reifezeugniß zu dem vorgeschriebenen Tage nicht eingeschickt und auch bei unverschuldeter Verspätung nicht persönlich noch zu der im vorigen Paragraphen angegebenen Untersuchung mit zur Stelle gebracht, so ist die Aufnahme nach erfolgter Stellenbesetzung ausgeschlossen.

§ 16.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Akademie erfolgt durch den Generalstabsarzt der Armee und wird spätestens am Tage nach beendeter Untersuchung mitgetheilt.

§ 17.

Schliesslich wird ausdrücklich bemerkt, dass eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der Reise nach Berlin und den Aufenthalt daselbst weder für die Angenommenen noch für die Zurückgewiesenen gewährt werden kann, dass jedoch den Einberufenen für die Reise nach Berlin seitens der Eisenbahnverwaltung die Vergünstigung nach dem Satze Nr. 4 des Militär-Tarifses der Militär-Eisenbahnordnung vom Jahre 1887 zusteht.

Vorstehende Bestimmungen werden Eltern und Vormündern, welche ihre Söhne bezw. Mündel bei der Kaiser Wilhelms-Akademie anmelden wollen, auf Wunsch von dem Bureau der genannten Anstalt (Berlin NW., Friedrichstr. 140) kostenfrei zugesandt. Auch sind dieselben durch die Buchhandlung von E. S. Mittler & Sohn (Berlin SW., Kochstr. 63—71) zu beziehen.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Generalstabsarzt der Armee und Director der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.

v. Coler.

Anlage I.

Muster,

nach welchem die in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu § 13 vom Vater (Vormund) eines zur Aufnahme Angemeldeten erforderliche schriftliche Erklärung auszustellen ist.

Für den Fall, dass meinem Sohne (Mündel), geboren den 18. zu, Provinz, die erbetene Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen bewilligt werden sollte, erkenne ich hiermit an und erkläre ausdrücklich, dass ich im Stande und gewillt bin, alle in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie vorgeschriebenen Bedingungen, von denen ich genaue Kenntniss genommen habe, vollständig und pünktlich zu erfüllen.

Ebenso erkenne ich hierdurch an, dass ich mit allen von meinem oben genannten Sohne (Mündel) für den Fall seines Eintritts in die Anstalt durch die Aufnahmebestimmungen geforderten Bedingungen, namentlich auch in Betreff der besonderen Dienstverpflichtung, bekannt bin.

Zur Bestätigung dessen ist die vorstehende Erklärung von mir eigenhändig unterschrieben.

(Ort.)

(Datum.)

(Unterschrift.)

Anlage II.

Punkte,

welche bei Abfassung des Lebenslaufes genau zu beachten sind.

1. Alle Vornamen und der Vatersname, Rufname, zu unterstreichen.
2. Tag und Jahr
3. Ort nebst Kreis und Provinz } der Geburt.
4. Religion.
5. Körperlänge.
6. Körpergewicht.
7. Körperliche Fehler.
8. Angaben über die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand, besonderes körperliches Geschick, alle etwa überstandenen wichtigen Krankheiten sowie diejenigen, welche bei Eltern, Geschwistern und nächsten Blutsverwandten an Schwindsucht, Nerven- und Geisteskrankheiten, Krämpfe und dergleichen vorgekommen sind.
9. Familienverhältnisse: Angabe der gegenwärtigen und der früheren Berufs- und Lebensstellungen des Vaters und des Vaters der Mutter, auch wenn sie verstorben sind; Wohnort derselben (nebst Kreis u. s. w.)
 Im Falle des Todes des Vaters oder der Mutter Angabe der Zeit des Todes und der Krankheit, welche den Tod veranlasste; zutreffenden Falles Name, Lebensstellung und Wohnort des Vormundes.
 Angabe sämtlicher Geschwister (auch der etwa verstorbenen nebst Angabe der Todesursache) und der näheren Verwandten, sowie ihrer Verhältnisse. Welche Stellung die Brüder und Verwandten im Militär oder Civil einnehmen.
10. Vermögensverhältnisse: Ob der Vater oder die Mutter Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, ob der Vater, die Mutter oder der Anzumeldende selbst entsprechende Einnahmen bezw. Vermögen besitzt (siehe § 1).
11. Bildungsgang: Welche Schulen der Anzumeldende besucht, welche Unterrichtsgegenstände er mit Vorliebe betrieben, welche besonderen Sprach- oder Kunstfertigkeiten er sich angeeignet hat.

12. Angabe der Gründe, welche den Anzumeldenden bezw. seine Eltern bestimmen, die Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie zu beantragen.

Der Lebenslauf ist von dem Anzumeldenden unter der ausdrücklichen Versicherung zu unterschreiben, dass die gemachten Angaben streng der Wahrheit gemäss sind.

Anzeigen.

231]4.3

Das leichtverdaulichste
aller arsen- und eisenhaltigen Mineralwässer.

Nach der Analyse des Herrn Hofrath Dr. Ernst Ludwig, k. k. o. ö. Professor der medic. Chemie in Wien, enthält die Guberquelle in 10.000 Gewichtstheilen:

Arsenigsäureanhydrid	0.061
Schwefelsaures Eisenoxydul	3.734

Heinrich Mattoni
in
Franzensbad, Karlsbad, Giesshübl Sauerbrunn Wien, Budapest.

Ein Postcolli (30 kr. Porto) fasst 6 Flaschen Guberquelle.

Natürliches arsen- und eisenhaltiges Mineralwasser
Guber Quelle
SREBRENICA IN BOSNIEN.

Die Stelle eines Direktors der Kreispflegeanstalt Hub bei Ottersweier ist neu zu besetzen.

Diejenigen Herren Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, ihre Anmeldungen bis spätestens Ende August bei dem „Verwaltungsrath der Kreispflegeanstalt Hub in Karlsruhe (Akademiestrasse 4)“ unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche einreichen zu wollen.

Hiebei ist besonders wünschenswerth, dass die Herren Bewerber psychiatrische Erfahrung besitzen und den Betrieb von Kranken- und Pflegeanstalten kennen.

Nähere Auskunft gibt der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsraths, Herr Abgeordneter Reichert in Baden.

Karlsruhe, den 31. Juli 1896.

Der Verwaltungsrath der Kreispflegeanstalt Hub.

Boeckh.

246]2.1

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 233]23.14

Heilanstalt für Lungenkranke. Schömberg, Oberamt Neuenbürg bei Pforzheim.
Sommer und Winter geöffnet. — Auskunft und Prospekte durch den dirigirenden Arzt **Dr. Baudach** und die **Direktion.** 234]23.14

Sanatorium „Quisisana“ Baden-Baden für kranke und erholungsbedürftige Frauen. Angehörige, auch Herren, mitaufgen. Prospekt 235]22. 13
Med.-R. Dr. Baumgärtner.

Kurhaus Oberweiler

Station der Nebenbahn Müllheim-Badenweiler, 360 m ü. M.

Uebergangsstation, Sanatorium, Sommerfrische, Winterkuranstalt.

Indicationen: Erkrankungen der Athmungsorgane (vorgeschrittene Fälle von Phthise ausgeschlossen), Neurosen, constitutionelle Erkrankungen, chronische Intoxicationen. Für Erholungsbedürftige und Reconvalescenten. Elektro- und Hydrotherapie, Massage, Bäder aller Art, Kefir. Niederdruckdampfheizung, Ventilation, Canalisation. Veranden an jedem Zimmer, eigener Park. Unmittelbar am Walde, gegen Staub und alle rauhen Winde geschützt. Prospekte.

Rudolph Vogel,
Besitzer, praktischer Arzt.

Dr. med. Johannes Thiele,
praktischer Arzt. 237]19.10

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.